



## Kiecksee und Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft

Kiecksee und Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft, Postfach 12 04, 19222 Hagenow

Robert-Stock-Straße 11  
19230 Hagenow

Tel.: 0 38 83-61 83 80  
Fax: 0 38 83-61 83 818

### Mandantenrundschreiben

Dipl.-Kfm.  
Helge C. Kiecksee  
Steuerberater \*

Dipl.-Kfm.  
Benno Matthiesen  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

\* Fachberater für Unter-  
nehmensnachfolge  
(DStV e. V.)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
10004; kk

Ihre Nachricht vom

Hagenow, den  
16. März 2020

### Notwendige Maßnahmen im Zuge der Corona-Eindämmung

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns allen ist inzwischen bewusst geworden, dass die Ausbreitung des Corona-Virus ernster zu nehmen ist als bisher gedacht.

Im Kanzleialltag sehen wir uns sowohl Mitarbeitern als auch Mandanten gegenüber verpflichtet alles zu tun, was notwendig ist, um das Virus an seiner Ausbreitung zu hindern. Daher müssen auch wir persönliche Kontakte auf ein Minimum reduzieren. Konkret sehen wir die folgenden Maßnahmen als geboten an:

1. Abgabe Ihrer Buchführungsunterlagen nicht persönlich, sondern Zusendung per Post. Sollte sich eine persönliche Abgabe nicht vermeiden lassen, bitten wir dies an der Eingangstür zu tun.
2. Persönliche Besprechungstermine werden wir wenn möglich verschieben oder telefonisch abhalten.

Unsere Mitarbeiter stehen selbstverständlich auch weiterhin telefonisch jederzeit zur Verfügung.

Sollte es dennoch notwendig werden, ist unsere Kanzlei darauf vorbereitet, den Mitarbeitern das Arbeiten im Home-Office zu ermöglichen. Wir hoffen, mit diesen Maßnahmen den Kanzleialltag weitestgehend aufrechterhalten zu können.

Diese Sicherheitsmaßnahmen lassen sich allerdings nicht problemlos mit den steuerlich einzuhaltenen Abgabefristen vereinbaren. Der Steuerberaterverband M-V sieht insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der **Fristverlängerung nach § 109 AO** besondere Billigkeitsmaßnahmen auf Seiten der Finanzverwaltung als geboten an. Aus diesem Grund hat er sich an den Finanzminister des Landes gewandt, um die Unternehmer vor möglichen Liquiditätsengpässen zu bewahren.

Die Finanzministerien mehrerer Bundesländer haben bereits Folgendes in Aussicht gestellt:

1. Herabsetzung oder Aussetzung laufender Steuervorauszahlungen
2. Stundung fälliger Zahlungen
3. Erlass von Säumniszuschlägen
4. Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

Diese Maßnahmen werden gebeten, auch für Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen.

Darüber hinaus erachtet es der Steuerberaterverband als notwendig, dass eine Quarantänemaßnahme als Begründung für die Beantragung einer Fristverlängerung gem. § 109 AO generell akzeptiert wird.

Die Bundesregierung hat einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen, durch den die Voraussetzungen für den **Zugang zu Kurzarbeitergeld** erleichtert werden sollen.

Sollte in Ihrem Unternehmen Kurzarbeit erforderlich und die Zahlung von Kurzarbeitergeld beantragt werden müssen, ist hierbei Folgendes zu beachten:

1. Kurzarbeitergeld muss grundsätzlich auf einem unabwendbaren Ereignis oder wirtschaftlichen Gründen beruhen (z.B. bei Einschränkung der Produktion oder ausbleibenden Lieferungen)
2. Die Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.
3. Die Anzeige für das Kurzarbeitergeld ist spätestens am letzten Kalendertag des Monats mit dem Arbeitsausfall einzureichen.
4. Die Beantragung erfolgt per E-Mail an das Teampostfach: [rostock.031-OS@arbeitsagentur.de](mailto:rostock.031-OS@arbeitsagentur.de)

Das neue Gesetz soll Bundestag und Bundesrat im Schnellverfahren zugeleitet werden, so dass diese Regelungen ab April 2020 in Kraft treten können. Von voreiligen Anträgen ist dringend abzuraten.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und hoffen für Sie, die Mitarbeiter und uns, einigermaßen unbeschadet diese Krise überwinden zu können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Steuerberater